

Hygieneplan Corona der Eugen-Kaiser-Schule in Hanau

Version 11/2022, geändert am 22.11.2022

Ergänzend zum Hygieneplan Corona 10.0 des Hessischen Kultusministeriums vom 10.11.2022 für die hessischen Schulen für das Schuljahr 2022/2023 und die Änderung der Bestimmungen zur Absonderungspflicht vom 22.11.2022 gelten an der Eugen-Kaiser-Schule, Hanau ab dem **23.11.2022** folgende Regeln:

Der vorliegende Hygieneplan gilt ab dem 23. November 2022.

Die Schutzziele können nur erreicht werden, wenn sowohl epidemiologische, medizinische und unterrichtsorganisatorische Aspekte gleichzeitig betrachtet als auch geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden. Der vorliegende Rahmen-Hygieneplan enthält auch Angaben über die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Arbeitsschutz sowie über erforderliche individuelle Schutzmaßnahmen.

Testobliegenheiten:

Auch weiterhin werden den Schülerinnen und Schülern sowie dem schulischen Personal Antigen-Selbsttests zur freiwilligen Verwendung im häuslichen Umfeld zur Verfügung gestellt.

Ist ein Antigen-Selbsttest positiv, muss sich die betroffene Person unabhängig vom Impfstatus **nicht mehr** in häusliche Isolation begeben. An die Stelle der Absonderungspflicht tritt für positiv auf das SARS-CoV-2-Virus Getestete die **dringende Empfehlung**, sich **freiwillig abzusondern**. Es wird empfohlen sich für einen Zeitraum von 5 Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Tests zu Hause zu isolieren. Diese Empfehlung gilt auch nach Ablauf der 5 Tage weiter, bis mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit besteht, maximal jedoch für 10 Tage. Schülerinnen und Schüler sind für diesen Zeitraum vom Präsenzunterricht befreit und nehmen am Distanzunterricht teil, solange keine Krankmeldung vorliegt. Soweit sich positiv Getestete nicht zuhause absondern, sind sie **grundsätzlich verpflichtet**, Mund und Nase durch eine **medizinische oder eine FFP2-Maske** zu bedecken.

Wenn ein negativer PCR-Test vorgelegt wird, gelten die genannten Empfehlungen und Vorgaben nicht mehr.

Hygienemaßnahmen:

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu ergreifen:

- Regelmäßiges Händewaschen
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Möglichst wenig Körperkontakt
- Soweit Händewaschen nicht möglich ist, sind die Hände zu desinfizieren.

Tragen einer medizinischen Maske:

- Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen/FFP2- Maske besteht für auf das SARS-CoV-2-Virus Getestete, die sich nicht in häusliche Isolation begeben.
- Das freiwillige Tragen von Masken kann jedoch dazu beitragen, Infektionen zu verhindern und sowohl sich als auch andere zu schützen.
- Im Fall einer Infektion wird in der betroffenen Klasse oder Lerngruppe für den Rest der Woche das Tragen einer medizinischen Maske empfohlen.
- Schülerinnen und Schüler, bei denen aufgrund eines positiven Antigen-Selbsttests oder eines PCR-Tests eine SARS-CoV-2-Infektion nachgewiesen ist, dürfen die Maske bei der Nahrungsaufnahme abnehmen, wobei auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten ist.

Raumhygiene:

- Die getroffenen Maßnahmen beziehen sich auf alle Räume.
- Während des Unterrichts soll alle 20 Minuten gelüftet (Stoßlüftung) werden, um die Raumluft komplett gegen Frischluft auszutauschen.
 - Kalte Außentemperaturen: Lüften von 3-5 Minuten
 - Warme Außentemperaturen: Lüften von 10-20 Minuten
 - Heiße Außentemperaturen: Fenster sollen permanent offen bleiben

- Generell soll während der gesamten Pause unabhängig von den Außentemperaturen gelüftet werden.
- **Es ist darauf zu achten, die Fenster nach der Lüftung wieder zu schließen!**
- Reinigung von Oberflächen:
 - Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen.
 - Eine angemessene Reinigung ist ausreichend.
 - Bei der Benutzung von Computerräumen sollte grundsätzlich nach **jeder** Benutzung mit handelsüblichen milden Reinigungsmitteln oder Reinigungstüchern gereinigt werden.
- Händereinigung:

Für die Reinigung der Hände stehen Flüssigkeitsseifenspender und Händetrocknungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Personaleinsatz:

- Grundsätzlich bestehen hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen.
- Die Nutzung persönlicher Schutzausrüstung gewährleistet einen zusätzlichen Schutz und wird empfohlen.
- Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes im Hinblick auf generelle und individuelle Beschäftigungsverbote.
- Für die Fortbildungsangebote des Landes gilt: Fortbildungen können als Präsenzveranstaltung, im digitalen bzw. Online-Format oder als hybride Fortbildung (blended-learning-Format) durchgeführt werden. Für Präsenzveranstaltungen ist weiterhin die strenge Einhaltung der Bestimmungen der jeweils geltenden Corona-Verordnungen und der Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (RKI) zwingend.

Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Präsenzunterricht

- Schülerinnen und Schüler **können** von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden, wenn sie selbst oder Angehörige ihres Haushalts im Fall einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer **ärztlich bestätigten** Vorerkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt wären. **Die partielle Befreiung für einzelne Tage, Fächer oder einzelne schulische Veranstaltungen ist nicht zulässig.** Befreite Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an

einem von der Schule angebotenen Distanzunterricht teilzunehmen. Ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

- Für schwangere Schülerinnen gilt das für schwangere Lehrerinnen Genannte entsprechend.
- Schwangere Schülerinnen erhalten ein Angebot im Distanzunterricht, das dem Präsenzunterricht möglichst gleichsteht; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

Dokumentation und Nachverfolgung

- Schulen müssen der Unfallkasse Hessen positive Fälle in der Regel nicht melden oder eine Unfallanzeige erstellen. Diese muss für infizierte Schülerinnen, Schüler oder Beschäftigte (nicht für Beamtinnen und Beamten) nur erstellt werden, wenn die Infektion in der Schule stattfand (die Indexperson ist bekannt oder es gibt ein massenhaftes Ausbruchsgeschehen) und die betroffene Person wegen der Symptome beim Arzt behandelt werden musste.
- Zusätzlich wird die Verwendung der Corona-Warn-App empfohlen. Die Verwendung ist freiwillig und kann nicht angeordnet werden.
- Wie bisher haben Lehrkräfte, weiteres schulisches Personal sowie Schülerinnen und Schüler die Schulleitung über eine Infektion mit dem Coronavirus zu informieren.

Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht sowie Religion, Ethik und Islamunterricht

- Die fächerspezifischen Regelungen für den Sportunterricht und Musikunterricht entfallen.
- Schülerinnen und Schülern, bei denen aufgrund eines positiven Antigen-Selbsttests oder eines PCR-Tests eine SARS-CoV-2-Infektion nachgewiesen ist, ist die Teilnahme an musik- und sportpraktischen Übungen mit Maske freigestellt, dies gilt auch für entsprechende Übungen im Fach Darstellendes Spiel.

Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst

- Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann näherer Kontakt nicht vermieden werden. Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken sowie Einmalhandschuhe und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als

Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten werden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden.

- Im Rahmen der Wiederbelebungsmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen, zum Zweck des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.
- Sowohl die Ersthelferin oder der Ersthelfer als auch die hilfebedürftige Person sollten – soweit möglich – eine geeignete medizinische Maske tragen. Die Ersthelferin oder der Ersthelfer muss darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen

Betriebspraktika, Schülerfahrten, Veranstaltungen

- Im Schuljahr 2022/2023 werden die Betriebspraktika an allgemeinbildenden sowie beruflichen Schulen wieder durchgeführt.
- Schülerinnen und Schüler, die z.B. im Rahmen eines Praktikums in einer Einrichtung oder in einem Unternehmen tätig sind, für die eine einrichtungsbezogene Impfpflicht gilt, unterliegen dieser Vorgabe.
- Schulfahrten können wieder durchgeführt werden.
- Für Schulfahrten gelten die Vorgaben am Zielort.
- Die Einbeziehung von schulfremden Personen in Veranstaltungen der Schule ist möglich.
- Positiv getesteten Schülerinnen und Schülern wird dringend empfohlen, von einer Teilnahme an mehrtägigen Schulfahrten abzusehen.
- Falls sie sich dennoch für eine Teilnahme entscheiden, ist dies nur gestattet, wenn dies im Einklang mit den jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen möglich ist. Andernfalls besuchen sie während der Dauer der Schulfahrt den Unterricht anderer Klassen oder Kurse.
- Bei Übernachtung in Mehrbettzimmern kann, wenn sich nicht ausschließlich infizierte Personen darin befinden, nicht davon ausgegangen werden, dass die Pflicht zum Tragen einer Maske erfüllt werden kann; dementsprechend ist in diesem Falle eine Teilnahme des bzw. der Infizierten nicht möglich.
- Schulveranstaltungen sind zulässig.
- Hierbei ist wie folgt zu differenzieren:
 - Werden Veranstaltungen als sonstige Schulveranstaltungen an der Schule ausschließlich mit Schülerinnen und Schülern

bzw. Personen der Schule durchgeführt, gelten die jeweiligen Hygienepläne der Schule.

- Werden die Veranstaltungen schulübergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten und den jeweils betroffenen Schulleitungen vorzulegen.
- Schulgottesdienste sind unter Beachtung des Hygienekonzeptes zulässig.

Durchführung von Alarmproben

- Die „Richtlinien für die brandschutztechnische Ausstattung von Schulen und das Verhalten bei Ausbruch eines Brandes und bei sonstigen Gefahren“ vom 5. November 2019 sieht die Durchführung von Alarmproben in Schulen vor.
- Die Schülerinnen und Schüler sind angemessen zu unterrichten, das bedeutet:
 - Die Begehung des Fluchtweges sollte innerhalb der ersten drei Wochen nach Schulanfang klassenweise stattfinden und vom Klassenraum bis zum festgelegten Sammelpunkt auf dem Gelände führen.
 - Das Alarmsignal soll an einem festgelegten Tag nach vorheriger Ankündigung ertönen, um die Schülerinnen und Schüler mit dem Signal vertraut zu machen.
- Dies ist im Klassenbuch festzuhalten.

Weitere Hinweise

- Die aktuellen Informationen können zudem auf der Homepage des Kultusministeriums unter <https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/aktuelle-informationen-zu-corona> sowie auf der Homepage des Sozialministeriums unter <https://soziales.hessen.de/gesundheit/aktuelle-informationen-zu-corona> abgerufen werden.

Unterstützung

- Als Ansprechpartner stehen die örtlichen Gesundheitsämter und der Medical Airport Service (MAS), <https://www.medical-airport-service.de/mas/leistungen/infoportal-land-hessen>, zur Verfügung.